

AOK direkt 7-09

für Steuerberater

An: Die Mitglieder der Steuerberaterverbände
Köln, Düsseldorf und Hamburg e. V.

Von: AOK Rheinland/Hamburg –
Die Gesundheitskasse

Tipps und
Infos:

Ihre persönlichen Ansprechpartner vor Ort stehen Ihnen jederzeit zur Beantwortung individueller Fragen gerne mit Rat und Tat zur Seite!

Datum: 28.5.2009

Seiten: 2 Seiten

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Kooperation mit den Steuerberaterverbänden Köln, Düsseldorf und Hamburg e.V. erhalten Sie die aktuelle Ausgabe von „AOK direkt“.

AKTUELLES

Flexible Arbeitszeitregelungen: Soziale Absicherung auf neuer Grundlage

Mit dem sogenannten Flexi-II-Gesetz sind – größtenteils mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 – wesentliche Änderungen zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeiten in Kraft getreten. Insbesondere werden Wertguthabensvereinbarungen nunmehr eindeutig von anderen Arbeitszeitflexibilisierungsformen abgegrenzt.

Eine flexible Arbeitszeitgestaltung führt demnach nur dann zu einer Verschiebung der Beitragsfähigkeit und zu anderen Rechtsfolgen und Besonderheiten im Beitrags- und Melderecht, wenn sie das Ansparen von Wertguthaben für längere Freistellungsphasen zum Ziel hat. Dagegen werden Arbeitszeitregelungen, die nur der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen dienen, nicht mehr von den Bestimmungen zur Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen erfasst.

Darüber hinaus werden mit den neuen rechtlichen Vorgaben durch Flexi II

- nunmehr auch geringfügig Beschäftigten Wertguthabensvereinbarungen ermöglicht,
- die Wertguthabenführung in Entgeltform vorgeschrieben,
- ein Anspruch auf eine Wertguthabenverwendung bei gesetzlich geregelten Frei-

stellungen (z. B. Elternzeit, Pflegezeit, Teilzeit) eingeführt,

- die Verwendung von Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung zeitlich beschränkt,
- die Möglichkeiten der Wertguthabensanlage beschränkt und eine Werterhaltungsgarantie eingeführt,
- der Insolvenzschutz von Wertguthaben konkretisiert und verbessert sowie
- die Übertragbarkeit von Wertguthaben beim Arbeitgeberwechsel erleichtert.

Welche beitrags- und melderechtlichen Regelungen bei Freistellungen im Rahmen von Wertguthabensvereinbarungen nunmehr gelten, haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in einem Rundschreiben vom 31. März 2009 festgelegt: www.aok-business.de/rh → **Rundschreiben**.

Haben Sie noch Fragen rund um Flexi II? Dann sollten Sie sich heute schon zwei Termine für einen **AOK-Expertenchat** im Internet vormerken: Am Donnerstag, dem 25. Juni 2009, stehen Ihnen unsere Spezialisten in der Zeit von 14 bis 16 Uhr unter

www.aok-business.de/rh

Rede und Antwort.

Eine Woche später haben Sie dann nochmals Gelegenheit, alle Fragen zu Flexi II zu klären: Am 2. Juli 2009 findet wiederum von 14 bis 16 Uhr eine zweite Chatrunde statt.

URTEILE IN KÜRZE

Arbeitgeber ist zur Reinigung der Arbeitsplätze verpflichtet

Ein Arbeitgeber hat die Pflicht, die Arbeitsplätze seiner Arbeitnehmer zu reinigen. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz entsprach mit seinem Urteil der Klage eines Betriebsleiters und bezog sich dabei auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Der Arbeitgeber des Klägers hatte entschieden, dass die Reinigung der Büroräume künftig aus Kostengründen entfallen sollte. Laut BGB ist die Einhaltung der Hygienevorschriften aber eine Pflicht der Firmenleitung, so das Gericht. Der Arbeitgeber könne zwar den Reinigungsrythmus selbst bestimmen, es müsse aber in jedem Fall sauber gemacht werden. Ein leitender Angestellter könne auch nicht gezwungen werden, sein Büro selbst zu säubern. Das sei im Arbeitsvertrag nicht vorgesehen – und der könne nicht einseitig verändert werden (AZ: 9 Sa 427/08).

Lohnpfändung: Geldwerter Vorteil für Firmenwagen zählt als Einkommen

Die Nutzung eines Firmenwagens muss als geldwerter Vorteil bei einer Lohnpfändung berücksichtigt werden. Das geht aus einem Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts (LAG) in Frankfurt/M. hervor.

Laut LAG ergeben nach den Vorgaben der Zivilprozessordnung sowohl Geld- als auch Naturalleistungen in ihrer Summe das pfändbare Einkommen. Der Wert des Firmenwagens sei nach der „Ein-Prozent-Regelung“ zu berechnen, das Fahrzeug wird also mit monatlich 1 Prozent des Listenpreises angesetzt (AZ: 6 Sa 1025/07).

Keine Abstufung von Führungskräften

Die Herabstufung eines Arbeitnehmers von einer Führungsposition auf den Arbeitsplatz eines Sachbearbeiters ist unzulässig. Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Baden-Württemberg in Stuttgart gilt das auch, wenn das Gehalt in gleicher Höhe weiter gezahlt wird.

Ein leitender Angestellter hatte geklagt, weil ihn die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Betriebsrat als Sachbearbeiter mit unverändertem Gehalt weiterbeschäftigen wollte. Die Nutzung des Firmenwagens wurde ihm entzogen. Nach Ansicht des LAG war die Versetzung unwirksam. Der Kläger habe einen Rechtsanspruch auf einen Arbeitsplatz, der seiner bisherigen Tätigkeit entspricht. Die Zuweisung einer Sachbearbeiterstelle hätte das Unternehmen nur per Änderungskündigung erreichen können (AZ: 4 Sa 4/09).

Mangelndes Verantwortungsgefühl berechtigt zur fristlosen Kündigung

Die verantwortungsbewusste Erfüllung der Arbeitsaufgaben ist eine zwingende Voraussetzung für die Fortführung eines Arbeitsverhältnisses. Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) NRW in Köln ist ein Arbeitgeber zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ein Mitarbeiter die Gesundheit der Kunden eines Unternehmens bewusst gefährdet.

Mit diesem Urteil erklärte das LAG die fristlose Kündigung eines Fleischereiangestellten einer Lebensmittelkette für wirksam. Der Mitarbeiter hatte die Ware falsch etikettiert und dadurch die Haltbarkeit der Lebensmittel „verlängert“.

Dem Metzger fehle jegliches Verantwortungsgefühl für die Gesundheit der Kunden, meinte das Gericht. Er habe die Kunden getäuscht und sich damit sogar strafbar gemacht. Eine fristlose Kündigung sei hier auch trotz langer Betriebszugehörigkeit rechtmäßig (AZ: 5 Sa 1323/08).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

AOK Rheinland/Hamburg

Die Gesundheitskasse